Beitragsordnung der Handwerkskammer Oldenburg vom 25.08.2023

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg hat am 20. Juni 2023 gemäß des § 113 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Handwerkskammerbeitrag

(1) Zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird jährlich ein Handwerkskammerbeitrag nach Maßgabe des § 113 der Handwerksordnung erhoben.

(2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind. Die im Verzeichnis der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung eingetragenen Mitglieder der Handwerkskammer sind beitragspflichtig, wenn ihr Gewerbeertrag oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro übersteigt.

(2) Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, sofern deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro je Kalenderjahr nicht übersteigt.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Eintragung nach Absatz 1 folgenden Monat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung des Beitragspflichtigen gelöscht wird. Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate erhoben. Erfolgt die Abmeldung des Gewerbes bei der Gemeinde nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung nach Satz 2, so kann auf Antrag für die Berechnung des Beitrages das Datum zu Grunde gelegt werden, zu dem die Abmeldung bei der Gemeinde eingereicht wurde. Der Beitragspflichtige hat hierzu darzulegen, dass eine spätere Löschung der Eintragung bei der Handwerkskammer nicht auf sein schuldhaftes Versäumnis zurückzuführen ist. Ihm obliegt auch der Nachweis über den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb eingestellt wurde.

(4) Der Anspruch auf den jeweiligen Jahresbeitrag entsteht mit Beginn des Beitragsjahres oder mit dem auf die Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes oder in das Verzeichnis nach § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung folgenden Monat.

(5) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

(6) Die beitragspflichtigen Kammerangehörigen haben der Handwerkskammer gemäß § 113 Abs. 2 S. 13 Handwerksordnung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Handwerkskammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung einer Auskunft eine Frist zu setzen. Bei Nichterfüllung der Beibringungspflicht des Kammermitglieds kann die Handwerkskammer nach pflichtgemäßem Ermessen eine Schätzung der Bemessungsgrundlagen des Beitrags vornehmen.

§ 3 Zusammensetzung des Beitrags

(1) Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Durch entsprechenden Beschluss der Vollversammlung können Beiträge auch für bestimmte Zwecke festgesetzt werden (Sonderbeiträge).

(2) Die Bemessungsgrundlagen, das Bemessungsjahr sowie die Beitragshöhe werden jährlich durch die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung beschlossen.

(3) Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

(4) Zum Beitrag nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden Betriebe herangezogen, für die ein Gewerbeertrag nicht oder mit 0,00 Euro festgesetzt wurde.

§ 4 Grundbeitrag

(1) Der Grundbeitrag kann nach der Leistungskraft der Beitragspflichtigen gestaffelt werden.

(2) Staffelungen und Zuschläge können nach dem Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb, der Rechtsform oder nach sonstigen Kriterien der Leistungskraft der Betriebe festgesetzt werden.

(3) Durch entsprechenden Beschluss der Vollversammlung können für juristische Personen und Betriebe, die in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführt werden, höhere Grundbeiträge festgesetzt werden.

§ 5 Zusatzbeitrag

(1) Der Zusatzbeitrag errechnet sich auf der Grundlage des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 3 Abs. 3 und 4).

(2) Wird der Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein. Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.

(3) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der

Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewerbeertrag oder Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 6 Vorläufige Veranlagung; Beitragsberichtigung

(1) Liegt die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vor, kann der Beitrag vorläufig auf den Grundbeitrag beschränkt oder auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage oder – soweit eine solche nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig festgesetzt werden. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung (Grund- und Zusatzbeitrag).

(2) Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die Handwerkskammer einen berichtigenden Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert.

§ 7 Beitragsabgrenzung

(1) Bei einer Beitragsabgrenzung wird der Grundbeitrag nicht aufgeteilt. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Betrieb oder seine Betriebsstätte nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Entsprechendes gilt für einen festgesetzten Sonderbeitrag.

(2) Beitragspflichtige, die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-Gesetz) Beiträge zur Industrie- und Handelskammer zahlen, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur mit dem Teil des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb herangezogen, der dem handwerklichen Betriebsteil zuzurechnen ist.

(3) Kann der Betriebsinhaber den nach Abs. 2 maßgeblichen Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat der Handwerkskammer nach § 2 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer die Bemessungsgrundlagen schätzen.

(4) Besteht für beitragspflichtige Kammerangehörige keine Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Zusatzbeitrages der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zu Grunde gelegt.

§ 8 Übernahme bestehender Betriebe

(1) Wird der Betrieb im Wege der Erbfolge oder in anderer Weise als durch entgeltlichen Erwerb übernommen, so errechnet sich der Zusatzbeitrag nach dem für den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbeertrag. Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Betrieb zwar in anderer Rechtsform (z.B. GmbH), jedoch unter maßgeblicher Beteiligung des früheren Inhabers oder der früheren Inhaber fortgeführt wird.

(2) Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger als der zunächst herangezogene Ertrag des Vorgängerbetriebs, so ist dieser auf Antrag abweichend von Absatz 1 der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 9 Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

(1) Der Beitrag wird mit Ablauf von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Handwerkskammerbeitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung schriftlich angemahnt. Hierbei wird eine weitere Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt. Der Beitragspflichtige ist darauf hinzuweisen, dass bei fruchtlosem Fristablauf der Beitrag zwangsweise beigetrieben werden kann.

(3) Für jede Mahnung werden Mahngebühren nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer erhoben.

(4) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

§ 10 Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Im Fall einer unbilligen Härte können Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Beitragspflichtigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

§ 11 Rechtsbehelf

Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handwerkskammer zu richten; sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 12 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche sowie für die Festsetzungsfrist und die Zahlungsverjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 13. Dezember 1994, zuletzt geändert am 19. Juni 2018, außer Kraft.

Oldenburg, den 25.08.2023

Stein

Präsident

Henke

Hauptgeschäftsführer